



Anhang 5 IKB Kip-Zulassungsbedingungen für Zertifizierungsstellen

Rechtliche Hinweise:

Das Zertifizierungssystem IKB Kip wurde mit größter Sorgfalt und Genauigkeit übersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der richtigen Übersetzung, des Inhalts, der Auslegung und der Funktion des IKB-Kip-Zertifizierungssystem ist in allen Fällen der niederländische Originaltext des IKB-Kip-Zertifizierungssystem maßgeblich.

ANHANG 5b: ANFORDERUNGEN FÜR KONTROLLEURE

Ausbildungs- und Erfahrungsanforderungen für Kontrolleure, die Kontrollen im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems durchführen

Kriterium	Mindestanforderungen	Minstdokumentation Zertifizierungsstelle
Persönliche Eigenschaften	Kundenorientierung, soziale Kompetenz, integer und genau, diplomatisch, gute Wahrnehmungsfähigkeit, aufmerksam, entschlussfreudig, selbstständig	Lebenslauf oder andere Nachweise
Ausbildung	Für Kontrollen in Geflügelbetrieben werden Kontrolleure eingesetzt, die zumindest über eine abgeschlossene berufliche (landwirtschaftliche) Schulausbildung (Niederlande: MBO) verfügen. Für Kontrollen in den Gliedern Kükenbrüterei, Schlacht- und Zerlegungsbetrieb sowie Hauptverwaltung eines Verbunds müssen Kontrolleure mit einer Ausbildung auf zumindest Fachhochschulniveau (Niederlande: HBO) eingesetzt werden.	Lebenslauf, Schulzeugnis/Fachhochschuldiplom oder andere Nachweise
Erfahrung und Wissen	Wissen und Fähigkeiten in Bezug auf die Methoden und Techniken, die für Qualitätssicherungssysteme im Agrarsektor zur Anwendung kommen; nachweisliches Wissen über den gesetzlich erlaubten Gebrauch und die Anwendung von Tierarzneimitteln und Bioziden (u. a. Kenntnis von CBG und CTGB); Kenntnis der Hygienecodes (HACCP) und der Gesetze in Bezug auf Hygiene, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit; Kenntnis der relevanten Datenbanken wie KIPnet	Lebenslauf, (internes) Fortbildungsprogramm oder andere Nachweise
Qualifikation	Fachwissen und Audit-Kompetenzen in Bezug auf die Methoden und Techniken, die für Kontrollen im Rahmen des IKB Kip-Zertifizierungssystems zur Anwendung kommen, müssen nachweislich vorhanden sein. Für Kontrollen in Geflügelbetrieben muss die Person bei mindestens 20 Kontrollen in repräsentativen Betrieben in der Geflügelhaltung dabei gewesen sein. Ergänzend dazu gilt für Kükenbrütereien, Schlacht- und Zerlegungsbetriebe mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in einer relevanten Funktion und Anwesenheit bei mindestens 10 Kontrollen bei repräsentativen Betrieben in den betreffenden Gliedern. Für Kontrollen sowohl in Geflügelbetrieben als auch Kükenbrütereien, Schlacht- und Zerlegungsbetrieben gilt, dass mindestens 1	Lebenslauf, (internes) Fortbildungsprogramm oder andere Nachweise



Anhang 5 IKB Kip-Zulassungsbedingungen für Zertifizierungsstellen

Kontrolle für das jeweilige Glied in Begleitung des qualifizierten Kontrolleur oder Koordinator durchgeführt werden muss, um die Qualifikation zu erreichen.

Erforderliche Fortbildung	Kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung durch ergänzende Berufserfahrung, Schulungen, Studium, Besuch von Informationsveranstaltungen und Seminaren oder andere Aktivitäten ist erforderlich. Die Kontrolleure erhalten Einblick in das jeweils aktuelle IKB Kip-Zertifizierungssystem sowie die Anwendung und Interpretation der Kontrollfragen. Verpflichtende Teilnahme an der internen (Harmonisierungs-) Besprechung mindestens 1 x pro Jahr.	Lebenslauf, (internes) Fortbildungsprogramm, Protokoll der internen (Harmonisierungs-) Besprechung oder andere Nachweise
----------------------------------	---	--
